Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/4/16 2Ob62/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1985

Norm

ABGB §1295 Ia6
ABGB §1295 IId1
ABGB §1444 De

Rechtssatz

Die Teilnehmer an einem Kraftfahrzeugrennen können hinsichtlich jener Handlungen, die ein Rennen erfahrungsgemäß mit sich bringt, auf Grund eines anzunehmenden stillschweigenden Haftungsausschluß für sich selbst keinen Anspruch aus der Gefährdungshaftung erheben. Zum Schutze Dritter müssen von den Rennveranstaltern entsprechende besondere Vorkehrungen getroffen werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 62/84
  Entscheidungstext OGH 16.04.1985 2 Ob 62/84
  Veröff: ZVR 1986/6 S 23

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0023545

Dokumentnummer

JJR_19850416_OGH0002_0020OB00062_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at